

Beschluss-Vorlage 2014/0090 zur Sitzung am 13.03.2014
des STADTRATES

TOP 8

öffentlich

Betreff: Anhörungsverfahren zum Wasserschutzgebiet: Einwendungen der Stadt

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

| | | |
|--|----------------------------------|--------------------|
| <u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u> | <u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u> | <u>Folgekosten</u> |
| Euro | (nur bei Teilvergaben) | einmalig |
| Kosten lt. Kostenschätzung | | lfd. jährl. |
| Euro | Euro | Euro |

| | | | |
|--|----------------------------|-------------|---|
| Veranschlagt im Ergebnis-HH 2014 | im Investitions-HH 2014 | mit Euro | Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben |
|--|----------------------------|-------------|---|

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Die Antragsunterlagen zum Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadtwerke Germering, die im öffentlichen Auslegungsverfahren vom 10. Februar bis zum 10. März in den Gemeinden Alling, Gilching, Gauting, Krailling, Weßling und in Germering ausliegen, unterscheiden sich in einem Punkt des Verbotskataloges von den durch die Germeringer Gremien beschlossenen (Werkausschuss 20.9.2010, Stadtrat 28.9.2010, Werkausschuss 26.2.2013 Vorlage 2013/0052) und durch die Stadtwerke eingereichten Unterlagen.

Es geht um den Punkt 4.9 des Verbotskataloges (Errichtung und Erweiterung von Flugplätzen). Zu dieser Änderung wurde von unserem hydrogeologischen Gutachter, Hr. Dr. Straub, eine Stellungnahme verfasst. Im Vorfeld hinzugezogen war Herr Rechtsanwalt Krauß, der beauftragt war, die rechtliche Seite, wie z.B. die Durchsetzbarkeit im weiteren Verfahren, zu bewerten.

Die Aussagen in der Stellungnahme zu §3, Nr. 3.5 sind hinfällig. Die Antragsunterlagen wurden in diesem Punkt vor der Auslegung in unserem Sinne geändert.

Dem Sitzungsvortrag liegt die Stellungnahme von Hr. Dr. Straub bei.
Der Werkausschuss hat in der Sitzung vom 6. Februar 2014 (Vorlage 2014/0041) darüber beraten.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Ergebnis:

1. Die Formulierung des Punktes 4.9 der Schutzgebietsverordnung sollte in der Formulierung des Landratsamtes Starnberg, die der Muster-Schutzgebietsverordnung entspricht, belassen werden.
2. Die Anlage 2 Nr. 5 sollte der Formulierung aus dem Beschlussvorschlag entsprechen. Die Formulierung ist eng zwischen Hr. Straub und Hr. Krauß abgestimmt.

Zur Sitzung sind Dr. Straub und Rechtsanwalt Krauß geladen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt als Einwendung im Auslegungsverfahren zum Wasserschutzgebiet für die Stadtwerke Germering:

Die Anlage 2 Nr. 5 soll wie folgt formuliert werden:

Ein Teil des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen mit Bebauung und Flugbetriebsflächen befindet sich im Geltungsbereich dieser Wasserschutzgebietsverordnung innerhalb der weiteren Schutzzone W III B.

Das Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern erließ mit Bescheid vom 26.01.1971, Az. 8441b-V/IIIId-41 681, die Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für Anlegung und Betrieb des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen, die zuletzt mit Bescheid vom 23.07.2008, Az. 25-30-3736-OPH-1, geändert wurde. Die jüngste Änderung lässt u.a. den qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr mit jährlich max. 9.725 Flugbewegungen zu (Teil A Abschnitt VI Nr. 6). Die Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheides wurde zuletzt mit Beschlüssen des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig vom 05.08.2013, Az. 4 B 61.12 und 4 B 62.12, bestätigt.

Betriebliche und bauliche Änderungen am Flughafen sind vom Luftamt Südbayern an der Regierung von Oberbayern in einem förmlichen Verfahren, inklusive Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, zu prüfen. Innerhalb dieses Verfahrens ist u.a. auch die Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist die Errichtung oder die Erweiterung von Flugplätzen verboten. Im Sinne dieser Wasserschutzgebietsverordnung fallen unter die Errichtung oder die Erweiterung von Flugplätzen neben den baulichen Anlagen auch alle Änderungen des Flugbetriebs, das heißt, u.a. Änderungen bei den Flugbewegungen und den

Luftverkehrssegmenten. Eine solche Errichtung oder eine solche Erweiterung bedarf einer Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung, die nur erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Eine Befreiung ist zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, auf Basis des Beschlusses, zusammen mit der Kanzlei Deißler, Krauß, Domcke das Einwendungsschreiben zu formulieren.

Roland Schmid

genehmigt OB

BGU_GMGW_Schreiben vom 30-01-2014 StR